

*2/SN-62/ME*



# MÜHLENFONDS

1010 WIEN I, RIEMERGASSE 14  
TELEFON 52 94 60, 52 94 61

21-11-84  
30.03.1984  
1984-04-02  
*fraser*  
*Estern*

An das  
Präsidium des Nationalrates  
  
Dr. Karl Renner-Ring 11  
1010 Wien

Wien, 1984 - 03 - 28  
III d 371/84

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Mühlengesetz 1981 geändert wird  
(Mühlengesetz-Novelle 1984)

Entsprechend der Mitteilung des Bundesministeriums für  
Handel, Gewerbe und Industrie vom 8.3.1984, 33.530/2-III/1c/84,  
überreichen wir anbei 25 Kopien unserer Stellungnahme, die  
wir u.e. dem Bundesministerium übergeben.

## M Ü H L E N F O N D S

2. Geschäftsführer:

*J. Winkler*  
(Winkler)



1. Geschäftsführer:

*Rupp*  
(Rupp)

25 Beilagen



# MÜHLENFONDS

1010 WIEN I, RIEMERGASSE 14  
TELEFON 52 94 60, 52 94 61

Bundesministerium für  
Handel, Gewerbe- und  
Industrie

Stubenring 1  
1011 W i e n

Wien, 1984 - 03 - 28  
III d 369/84

Betrifft: Mühlengesetz-Novelle 1984 - Begutachtungs-  
verfahren - GZ 33.530/2-III/1c/84 vom 8.3.1984

Wir möchten zunächst unseren Dank dafür zum Ausdruck bringen, daß der vom do. Bundesministerium erstellte Entwurf einer Mühlengesetz-Novelle weitgehend den Vorschlägen und Anregungen folgt, die wir mit Schreiben vom 9.12.1983, III d 2237/83, dargelegt haben. Es darf auch besonders vermerkt werden, daß die bei den Besprechungen vom 22. und 24.2.1984 erörterten Lösungsmöglichkeiten in den Entwurf vollinhaltlich Eingang gefunden haben.

Dies vorausgeschickt gibt der Entwurf zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

1. Zu Art I Z. 6: neu einzufügender § 2c.:

In Abs 3 wird der neue Typus einer Zahlung für den Fall eingefügt, daß der Inhaber einer unter diese Bestimmungen fallenden Mühle Mahlprodukte ohne Beaufsichtigung gemäß Abs 1 erzeugt.

Dieser Zahlungstypus wäre in den unter Z. 16 ergänzten § 13 (1) ebenfalls zu nennen. Wird § 2c. in die geänderte Z. 4 des § 13 (1) eingefügt, wäre in § 13 (2) keine Änderung der Zitation notwendig. Sollte allerdings die Zahlungstypus

./2

- 2 -

des § 2c. in § 13 (1) eine eigene Ziffer erhalten, so wäre in § 13 (2) eine entsprechende Ergänzung vorzunehmen.

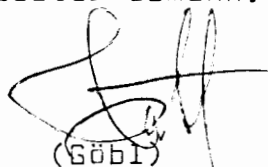
2. Zu Art I.Z.13a): Ergänzung des § 7 (1):

Diese Bestimmung war in den Vorschlägen des Mühlenfonds über eine Novellierung des Mühlengesetzes und in den vom do. Bundesministerium erstellten Vorentwürfen, die Gegenstand von Aussprachen mit dem Mühlenfonds gebildet haben, nicht enthalten. Die Frage, ob eine solche Bestimmung in eine Regierungsvorlage aufgenommen werden soll, ist von grundsätzlicher, politischer Bedeutung, die der Erörterung der für die Meinungsbildung über eine Regierungsvorlage beteiligten Faktoren bedarf.

Entsprechend dem do. Wunsch werden u.e. 25 Kopien dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

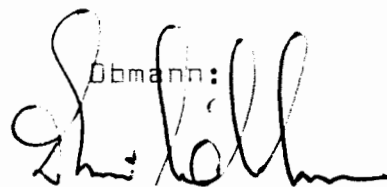
M Ü H L E N F O N D S

Zweiter Obmann:



(SÖBI)

Obmann:



(Dr. Köllnerer)